

21. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

Ausgleichsordnung für aufwendige Leistungsfälle (§ 265 SGB V)

§ 2 Aufwendige Leistungsfälle

Absatz 2

Als aufwendiger Leistungsfall eines Versicherten gilt die Summe der Leistungsaufwendungen der Kontenart 460 (Krankenhausfälle), der Kontenarten 430, **431**, 434, 435, 436, 437 und 438 (Arznei- und Verbandmittel), der mit deutschem Recht vergleichbarer Krankenhausbehandlung/Arzneimittelversorgung im Ausland für die Behandlung eines Versicherten, sowie der Aufwendungen der Intensivpflege der Konten 5633 bis 5638, unabhängig von der Krankheit, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 200.000,- Euro beträgt.

Art. 2

Art. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 8. Oktober 2019 gefasst.